

Coronavirus-Testverordnung

Seit dem 16. Januar 2023 gilt eine neue Coronavirus-Testverordnung, die zwischen kostenpflichtigen und kostenlosen Testungen unterscheidet.

Kostenlose Testung:

- Besucher und Behandelte oder Bewohner in unter anderem folgenden Einrichtungen:
 - Krankenhäuser
 - Rehabilitationseinrichtungen
 - stationäre Pflegeeinrichtungen
 - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
 - Einrichtungen für ambulante Operationen
 - Dialysezentren
 - ambulante Pflege
 - ambulante Dienste oder stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe
 - Tageskliniken
 - Entbindungseinrichtungen
 - ambulante Hospizdienste und Palliativversorgung
 - Obdachlosenunterkünfte und Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern
- Pflegende Angehörige
- Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach dem § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets beschäftigt sind

Kostenpflichtige Testung zu 9,50 Euro

- Personen, die sich auf eigenen Wunsch testen lassen – ohne einer der oben genannten Personengruppen anzugehören.